

Bildungskommission

Umsetzungshilfe

für Gemeinderäte, Bildungskommissionen und Schulleitungen

Inhalt

1 Einleitung	3
2 Die Organisation und Zusammenarbeit der Schulführung	3
3 Der Gemeinderat	4
3.1 Die Organisation des Gemeinderats – vier typische Modelle	4
3.2 Die Aufgaben und Kompetenzen des Gemeinderats	4
4 Die Schulleitung	5
4.1 Die Organisation der Schulleitung – drei typische Modelle	5
4.2 Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung	6
5 Die Bildungscommission	7
5.1 Die Organisation der Bildungscommission – mit oder ohne Entscheidungskompetenz	7
5.2 Die Aufgaben und Kompetenzen der Bildungscommission <i>mit</i> Entscheidungskompetenz	9
5.3 Die Aufgaben und Kompetenzen der <i>beratenden</i> Bildungscommission	11
5.3.1 Aufgaben und Kompetenzen bestimmen	11
5.3.2 Mögliche Aufgaben und Kompetenzen in verschiedenen Schulführungsprozessen	11
5.3.3 Mögliche Fixpunkte in der Jahresplanung mit beratenden Bildungscommissionen	13



Bildungs- und Kulturdepartement
Dienststelle Volksschulbildung
Kellerstrasse 10
6002 Luzern

www.volksschulbildung.lu.ch

Luzern, 14. Juli 2020/ARR,
Änderungen per 01.08.2022 sind grau hinterlegt
285722

1 Einleitung

Das teilrevidierte Gesetz über die Volksschulbildung (VBG) ist seit dem 01.08.2016 in Kraft. Darin sind verschiedene Änderungen bezüglich der Führungsstrukturen von Luzerner Schulen enthalten. Wichtigste Änderungen sind eine Kompetenzverschiebung von den bisherigen Schulpflegern hin zum Gemeinderat und den Schulleitungen. Schulpflegern werden fortan Bildungskommissionen genannt und können entweder mit Entscheidungskompetenz oder ohne Entscheidungskompetenz (beratende Bildungskommission) eingesetzt werden. In Gemeinden mit einem Parlament kann die beratende Bildungskommission auch eine parlamentarische Bildungskommission sein. Bis zum 01.08.2020 haben die Gemeinden die Form der Bildungskommission bestimmt und eingesetzt.

Die Dienststelle Volksschulbildung (DVS) hat die Umsetzung überprüft und die Ergebnisse in einem zusammenfassenden Bericht veröffentlicht.¹ Die vorliegende Umsetzungshilfe basiert auf den gewonnenen Erkenntnissen und soll die Gemeinden in der Umsetzung der jeweiligen Form der Bildungskommission unterstützen. Dies gilt auch für Gemeinden, die zu einem späteren Zeitpunkt einen Modellwechsel anstreben.

Die Umsetzungshilfe basiert auf den geltenden **rechtlichen Rahmenbedingungen** und auf **wissenschaftlichen Erkenntnissen**.

Weiter zeigt sie auf,



was bei der Umsetzung zu beachten ist und was die Dienststelle Volksschulbildung **empfiehlt**.

2 Die Organisation und Zusammenarbeit der Schulführung

Jede Gemeinde muss neben dem Gemeinderat mindestens eine Schulleitung und eine Bildungskommission im Gemeinderecht (Gemeindeordnung) vorsehen und einsetzen (VBG § 44, Abs. 2). Die Zuständigkeiten regelt die Gemeinde gemäss § 6 Abs. 2 des Gemeindegesetzes (GG) in einem rechtsetzenden Erlass.

Unabhängig von der Organisation von Gemeinderat, Bildungskommission und Schulleitung müssen gemäss § 45 des VBG die genannten Akteure eng zusammenarbeiten.

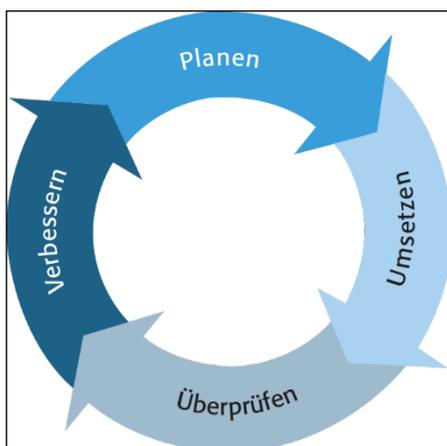


Abb. 1: Qualitätskreislauf

Damit die Zusammenarbeit gelingt, wird vorausgesetzt, dass alle Akteure systematisch im Rahmen des Qualitätskreislaufs arbeiten (vgl. Abb. 2).

¹ Dienststelle Volksschulbildung: Befragung über die Schulführungsstrukturen im Kanton Luzern. Zusammenfassender Bericht, Internet: https://volksschulbildung.lu.ch/aufsicht_evaluation/ae_system_projektevaluationen, Luzern 2019.



Es sollte definiert sein, «wer» «was» «wie» «wann» und «warum» zu tun hat (Planen). Des Weiteren muss entsprechend gearbeitet (Umsetzen) und die Zusammenarbeit periodisch überprüft sowie optimiert werden (Überprüfen und Verbessern).



Es wird empfohlen, die Aufgaben und Kompetenzen in Prozessbeschreibungen und ergänzenden Dokumenten (z.B. Funktionendiagramm, Leitfaden, Qualitätskonzept) festzuhalten. Damit sind im jeweiligen Schulführungsprozess alle relevanten Akteure genannt. Zudem können neben dem «Wer» und dem «Was» das «Wie», das «Wann» und das «Warum» dargelegt werden.

3 Der Gemeinderat

In diesem Kapitel werden die Organisation sowie die Aufgaben und Kompetenzen des Gemeinderats beschrieben.

3.1 Die Organisation des Gemeinderats – vier typische Modelle

Gemeinderäte sind im Kanton Luzern unterschiedlich organisiert. Es sind vier verschiedene Grundtypen auszumachen, wobei in der Praxis einzelne Gemeinden davon abweichen und gemischte Modellformen anwenden:

- Geschäftsführermodell: Eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer führt die operativ tätige Gemeindeverwaltung. Die politisch-strategische Steuerung obliegt dem Gemeinderat.
- Geschäftsleitungsmodell: Der Gemeinderat führt politisch-strategisch, aber zusätzlich leitet jedes Gemeinderatsmitglied sein zugeteiltes Ressort fachlich und personell, ohne weitere operative Tätigkeiten der Verwaltung zu übernehmen. Die Geschäftsleitung wird üblicherweise durch die Abteilungsleitenden der Gemeinde gebildet.
- Delegiertenmodell: Ein politisch gewähltes Gemeinderatsmitglied steht als Delegierte oder Delegierter der Gemeindeverwaltung vor.
- Operatives Modell: Die einzelnen Gemeinderatsmitglieder verantworten Ressorts und führen diese fachlich, personell und operativ. Im Gemeinderatsgremium führen sie die Gemeinde politisch-strategisch.²

Die Modelle sind verbunden mit verschiedenen grossen Gemeinderatspensen oder mit unterschiedlicher Abgrenzung respektive Verbindung von operativen und politisch-strategischen Tätigkeiten.

3.2 Die Aufgaben und Kompetenzen des Gemeinderats

Der Gemeinderat trägt die Gesamtverantwortung für die Gemeindeverwaltung (GG § 18), wozu auch die Schule gehört.

Politischer Führungskreislauf

Der Gemeinderat verantwortet den politischen Führungskreislauf mit den politischen Leistungsaufträgen u.a. zur «Bildung». Darin sind für alle Volksschulangebote die zu erbringenden Leistungen und die damit verbundenen finanziellen Mittel sowie die Verantwortlichkeiten, die Mitwirkungs- und die Kontrollrechte der Trägerschaft umschrieben (VBG §§ 31 und 32 Abs. 1). Der Gemeinderat legt den politischen Leistungsauftrag für das kommunale Volksschulangebot fest und berücksichtigt dabei regionale sowie überregionale Bedürfnisse und Angebote (VBG § 32 Abs. 3 und 4). Er legt gegenüber den Stimmberechtigten Rechenschaft ab (z.B. der Gemeindeversammlung, via Urnenverfahren oder dem Gemeindeparlament).

² Vgl. Bürkler Paul; Lötscher Alex: Gemeindeführungsmodelle im Kanton Luzern. Handlungsempfehlungen. Luzern 2014, S. 18; 29-39.

Betrieblicher Führungskreislauf

Im betrieblichen Führungskreislauf wird ebenfalls dem Gemeinderat die abschliessende Verantwortung übertragen, indem der Gemeinderat in § 46 Abs. 1 des VBG für ein ausreichendes Volksschulangebot in der Gemeinde zu sorgen hat und dabei die Bedürfnisse der Volksschule innerhalb der Gesamtpolitik der Gemeinde gewichten muss. Der Gemeinderat hat das kommunale Volksschulangebot der Gemeinde festzulegen und dabei die kantonalen Vorgaben zu berücksichtigen (VBG § 46 Abs. 2 lit. a). Weiter legt er den betrieblichen Leistungsauftrag mit den zu erreichenden Zielen fest (VBG § 46 Abs. 2 lit. b). Damit ist er für die Verknüpfung vom politischen und betrieblichen Leistungsauftrag verantwortlich. Drittens liegt die abschliessende Finanzkompetenz beim Gemeinderat. So erstellt er die mehrjährige Sach- und Finanzplanung, die Kreditanträge sowie das Budget und die Rechenschaftsberichte im Bereich des kommunalen Volksschulangebots (VBG § 46 Abs. 2 lit. c). Ausserdem prüft er die Einhaltung des Budgets für die Volksschule im Sinn der Rechtskontrolle (VBG § 46 Abs. 2 lit. e). Weiter ist der Gemeinderat für die Erstellung, den Betrieb, die Ausrüstung und den Unterhalt der Anlagen für das kommunale Volksschulangebot verantwortlich (VBG § 46 Abs. 2 lit. d).

Operatives Controlling und Qualitätsmanagement

Allgemein übernimmt der Gemeinderat die kommunale Aufsichtsfunktion. Im Rahmen seiner Gesamtverantwortung legt er innerhalb der Rechtsordnung die Organisation und das Controllingsystem der Gemeinde fest (GG § 18). Neben dem strategischen Controlling, welches sich auf den politischen Führungskreislauf bezieht (FHGG³ §18), werden die kommunalen Tätigkeiten durch ein zweckmässiges, operatives Controllingsystem gesteuert. Es umfasst die Zielsetzung sowie die Planung, die Umsetzung und die Überprüfung von Massnahmen (FHGG § 21). Zu regeln hat der Gemeinderat diesbezüglich den Ablauf, den Umfang, die Periodizität, den Empfängerkreis und die Dokumentation (FHGV⁴ § 14).

Die Gemeinden sorgen für ein angemessenes Qualitätsmanagement zur Steuerung auf Verwaltungsebene (FHGV § 23 Abs. 1), also auch auf Schulebene. Das Qualitätsmanagement ist gemäss § 15 des FHGG ein Führungsinstrument, das alle aufeinander abgestimmten Tätigkeiten zum Leiten und Lenken der Gemeinde umfasst, insbesondere

- a) die Planung, die Steuerung und die Überwachung der kommunalen Tätigkeiten sowie den Beschluss und den Vollzug von Verbesserungsmassnahmen (kurz: den Qualitätskreislauf),
- b) eine geeignete Kommunikation mit Anspruchsgruppen,
- c) die Bewirtschaftung der Prozesse in geeigneter Form.



Der Gemeinderat kann in einem rechtsetzenden Erlass die Umsetzung des operativen Controllings und des Qualitätsmanagements der Schule der Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz übertragen. Dabei sorgt der Gemeinderat für die Passung des Controllingsystems und des Qualitätsmanagements der Schule mit jenem der Gemeindeverwaltung. Er trägt weiterhin die abschliessende Verantwortung.

4 Die Schulleitung

Hier wird ein Überblick über die Organisation sowie die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung im Rahmen der gesamten Schulführung gegeben.

4.1 Die Organisation der Schulleitung – drei typische Modelle

Zur Organisation der Schulleitung existieren keine kantonalen Vorgaben.

³ FHGG = Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden.

⁴ FHGV = Verordnung zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden.

Schulleitungen sind in den Luzerner Gemeinden unterschiedlich organisiert, wobei häufig die drei Modelle in Abbildung 1 existieren. Generell trägt eine Schulleiterin oder ein Schulleiter die Gesamtverantwortung als «Gesamtschulleitung».

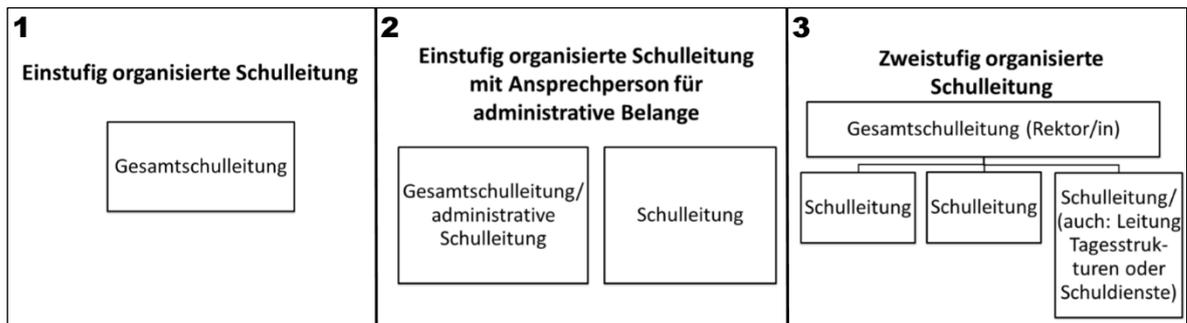


Abb. 2: Schulleitungsmodelle im Kanton Luzern⁵

1. Einstufig organisierte Schulleitung: Eine Schulleitungsperson im Sinne der Gesamtschulleitung übernimmt alle Schulleitungsaufgaben.
2. Einstufig organisierte Schulleitung mit einer Ansprechperson für administrative Belange: Zwei Schulleitungspersonen sind auf der gleichen Hierarchiestufe im Sinne einer Co-Leitung tätig. Die einzelnen Aufgaben und Verantwortlichkeiten sind bestimmt, wobei eine Schulleitungsperson administrativ verantwortlich ist.
3. Zweistufig organisierte Schulleitung: Es existieren zwei Hierarchieebenen. Auf der oberen Ebene ist eine Gesamtschulleitung tätig, welche in der Praxis oft Rektor/in genannt wird. Auf der unteren Hierarchieebene gibt es mindestens zwei Schulleitungen. Diese Ebene kann auch Leitungspersonen von Tagesstrukturen oder Schuldiensten beinhalten.



Das Schulleitungsmodell beeinflusst die Wahl des Bildungskommissionsmodells nicht direkt.

Die Schulleitung nimmt mit beratender Stimme Einsitz in der Bildungskommission. Das ist rechtlich nicht explizit festgehalten, kann aber aus der vorgegebenen Zusammenarbeit zwischen Gemeinderat, Bildungskommission und Schulleitung abgeleitet werden (§ 45 des VBG).

4.2 Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung

Die Schulleitung führt die Schule operativ. Sie ist gemäss VBG § 48 Abs. 1 für die pädagogische und betriebliche Leitung, Führung und Entwicklung der Schule verantwortlich. In § 48 Abs. 2 des VBG werden einzelne Aufgaben und Kompetenzen erläutert, sind jedoch nicht abschliessend:

Die Schulleitung

- a. plant und gestaltet die Angebote der Schule und fördert deren Entwicklung,
- b. wirkt bei der Erstellung des Leistungsauftrags mit,
- c. wählt die Lehrpersonen, die Fachpersonen der schulischen Dienste und der Tagesstrukturen und trifft die übrigen personalrechtlichen Entscheide,
- d. ist verantwortlich für die Beurteilung der Lehrpersonen und der Fachpersonen der schulischen Dienste und der Tagesstrukturen,
- e. verfügt über die zugeteilten Betriebsmittel,
- f. sorgt für die Sicherung und Weiterentwicklung der Schul- und Unterrichtsqualität,
- g. informiert innerhalb der Schule und betreibt Öffentlichkeitsarbeit,
- h. vertritt die Schule gegen aussen und sucht die Zusammenarbeit mit Institutionen ausserhalb der Schule und mit den Erziehungsberechtigten,

⁵ Dienststelle Volksschulbildung: Befragung über die Schulführungsstrukturen im Kanton Luzern. Zusammenfassender Bericht, Luzern 2019, S. 10.

- i. bildet sich aus und weiter,
- j. nimmt weitere vom Gemeinderat oder von der Bildungskommission [mit Entscheidungskompetenz] übertragene Aufgaben wahr.
- h^{bis}. (neu) unterstützt und organisiert in Zusammenarbeit mit der Pädagogischen Hochschule Luzern die berufspraktische Ausbildung der Studierenden, indem sie an ihrer Schule Ausbildungsplätze mit qualifizierten Praxislehrpersonen zur Verfügung stellt.

Zusammenfassend trägt die Schulleitung die Verantwortung für alle operativen Tätigkeiten.⁶

5 Die Bildungskommission

Nachfolgend wird die Ausgestaltung der Bildungskommission detailliert beschrieben.

5.1 Die Organisation der Bildungskommission – mit oder ohne Entscheidungskompetenz

Das Gemeinderecht muss eine Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz gemäss § 47 des VBG enthalten (VBG § 44 Abs. 2 lit. a). Anstelle dieser entscheidenden Bildungskommission können die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinden in ihrer Gemeindeordnung eine Bildungskommission mit beratender Funktion vorsehen (Bildungskommission ohne Entscheidungskompetenz). Die beratende Bildungskommission kann in Gemeinden mit einem Parlament auch als parlamentarische Bildungskommission mit beratender Funktion vorgesehen werden (VBG § 44 Abs. 5)⁷.



Die Gemeindeführung und die Organisationsform des Gemeinderats haben Einfluss auf die Arbeit der Bildungskommission und der Schulleitung. Dies sollte bei der Wahl des Bildungskommissionsmodells und deren Umsetzung berücksichtigt werden.

Zusammensetzung der Bildungskommission

Die Bildungskommission kann unterschiedlich zusammengesetzt werden.



Mögliche Zusammensetzung:

- a) Parteipolitisch zusammengesetztes Gremium, welches die politischen Akteure einer Gemeinde einbindet (oft in Gemeinden mit entscheidender Bildungskommission)
- b) Fachgremium, das vor allem aus Bildungsfachpersonen besteht
- c) Gremium des Sozialraums, das sich aus verschiedenen relevanten Akteuren des Sozialraums bildet (z.B. Einbezug von Vertretungen politischer Parteien, des Gewerbes, der Kirche, des Elterngremiums)

Wahl der Bildungskommission

Grundsätzlich wählen die Stimmberechtigten im Urnenverfahren, an der Gemeindeversammlung oder durch das Parlament die Personen in die Bildungskommission (GG § 10 Abs. 1 lit. a), oder aber der Gemeinderat (GG § 21 Abs. 1). Die entsprechende Verantwortung bestimmt die Gemeinde in einem rechtsetzenden Erlass.

⁶ Detaillierte Angaben zur Schulleitung sind zu finden in: Dienststelle Volksschulbildung: Schulleitungen an der Volksschule. Umsetzungshilfe für Behörden und Schulleitungen, Internet: https://volksschulbildung.lu.ch/-/media/Volksschulbildung/Dokumente/beratung_personelles/personalfragen/umsetzungshilfe_sl.pdf?la=de-CH, Luzern 2017.

⁷ Obwohl der Begriff «Behörde» gesetzlich nicht geregelt, spricht man aus rechtlicher Sicht dann von einer Behörde, wenn sie a) durch organisatorische Rechtssätze gebildet ist (VBG oder Gemeindeordnung), b) unter eigenem Namen für das Gemeinwesen handelt und c) selbständige Entscheidungsbefugnisse hat. Die Volkswahl ist keine Voraussetzung, damit ein Gemeindeorgan als Behörde bezeichnet werden kann. Eine beratende Bildungskommission ist deshalb keine Behörde.

- Wählen die Stimmberechtigten die Bildungskommission, erfolgt diese Wahl alle vier Jahre und im gleichen Jahr wie die Wahl des Gemeinderates. Die neu gewählte Bildungskommission tritt ihr Amt am 1. August nach der Wahl an (GG § 21 Abs. 2).
- Wählt der Gemeinderat die Bildungskommission, so regelt die Gemeinde dieses Verfahren in einem rechtsetzenden Erlass.



Bei einem parteipolitisch zusammengesetzten Gremium ist die Wahl der Bildungskommission durch die Stimmberechtigten oder das Parlament aufgrund der politischen Legitimation zu bevorzugen.

Prinzipiell spricht ein Fachgremium für die Wahl durch den Gemeinderat, weil neben politisch tätigen Personen auch Leute ohne Parteizugehörigkeit (aber mit spezifischem Fachwissen) für das Amt motiviert werden können.

Die Wahl durch den Gemeinderat ist auch bei einem Gremium des Sozialraums zu empfehlen. Durch bestimmte Vereine oder Verbände im Sozialraum können Vorschläge zuhanden des Gemeinderats eingereicht werden.

Führung der Bildungskommission

Unabhängig vom Bildungskommissionsmodell gehört das für die Schule verantwortliche Gemeinderatsmitglied von Amtes wegen der Bildungskommission an (GG § 21 Abs. 3). In welcher Funktion es in der Bildungskommission ist, ist gesetzlich nicht definiert. Es kann neben der Mitgliedschaft auch die Bildungskommission präsidieren.

Soll das Gemeinderatsmitglied in der Bildungskommission mitentscheiden?



Bei einer entscheidenden Bildungskommission entscheidet das Gemeinderatsmitglied von Gesetzes wegen mit.

Demgegenüber wird in einer beratenden Bildungskommission das Gemeinderatsmitglied von der Bildungskommission beraten.

Die Bildungskommission muss geleitet werden. Die Funktion «Bildungskommissionspräsidium» ist aber keine gesetzliche Vorgabe.

Wer soll die Bildungskommission leiten?



Je nach Organisation der Gemeinde- und Schulführung kann das für die Bildung zuständige Gemeinderatsmitglied oder ein speziell in dieses «Ressort» gewähltes Mitglied die Bildungskommission leiten. Nicht ausgeschlossen in dieser Funktion sind in dahin gewählte Geschäftsführer/innen, Gemeindeschreiber/innen oder Delegierte der Geschäftsleitung.



Um die Leitung der Bildungskommission zu bestimmen, muss geklärt sein, unter welcher Leitung die Bildungskommission ihre Aufgaben effektiv und effizient erfüllen kann – dies unter Berücksichtigung der gesamten Gemeinde- und Schulführung. Die Gefahr von unklaren oder überschneidenden Aufgaben- und Kompetenzzuteilungen oder unnötigem, zusätzlichem Koordinationsaufwand ist zu berücksichtigen.

Soll das Gemeinderatsmitglied auch das Präsidium/die Leitung der Bildungskommission innehaben?



In entscheidenden oder beratenden Bildungskommissionen, die einem parteipolitisch zusammengesetzten Gremium entsprechen, kann das Gemeinderatsmitglied ohne Präsidiumsfunktion Einsitz in der Bildungskommission nehmen («Ich werde als Mitglied der Bildungskommission 'neutraler' wahrgenommen»).

In beratenden Bildungskommissionen, die als Fachgremium oder als Gremium des Sozialraums definiert sind, kann das Gemeinderatsmitglied auch

die Bildungskommission präsidieren («Ich hole mir die Meinung meiner Expertinnen und Experten oder des Sozialraums der Schule ein»).

Anzahl Mitglieder

Die Gemeinde bestimmt in einem rechtsetzenden Erlass die Mitgliederzahl der Bildungskommission (GG § 21 Abs.1).⁸



Es wird empfohlen, zu klären, was mit der Anzahl Mitglieder erreicht respektive abgebildet werden soll (z.B. politische Parteienlandschaft oder Parteistärken, Expertenwissen, Einbezug des Sozialraums).

Ressorts

Zur Ressortverteilung existieren keine kantonalen Vorgaben.

Bildungskommissionen können den einzelnen Mitgliedern fix thematische Ressorts zuteilen (z.B. Qualitätsmanagement, Einsitz in Gremien), über thematische Arbeitsgruppen zusammenarbeiten oder die Verantwortlichkeiten innerhalb der Bildungskommission projektbezogen zuteilen. Die Gemeinden können innerhalb der der Bildungskommission auch auf die Bildung von Ressorts verzichten.



Einzelne Ressorts, ob fix oder projektbezogen, sollten nur geschaffen werden, wenn sie die Arbeit des Bildungskommissionsgremiums unterstützen (z.B. kann ein Mitglied als Delegierte/r in einem Projekt sinnvoll sein).

5.2 Die Aufgaben und Kompetenzen der Bildungskommission *mit* Entscheidungskompetenz

Volksschulbildungsgesetz

Die Aufgaben und Kompetenzen der Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz sind in § 47 des Volksschulbildungsgesetzes (VBG) definiert:

- 1 Die Bildungskommission ist unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Gemeinderates für die Ausgestaltung des kommunalen Volksschulangebots zuständig.
- 2 Die Bildungskommission
 - a. legt die Organisation des vom Gemeinderat festgelegten kommunalen Volksschulangebots auf Antrag der Schulleitung fest,
 - b. bereitet den Leistungsauftrag zuhanden des Gemeinderates vor,
 - c. genehmigt von der Schulleitung erstellte Grundlagenkonzepte,
 - d. genehmigt das Leitbild und das Jahresprogramm der Schule,
 - e. wählt die Schulleitung,
 - f. überprüft die Tätigkeit der Schulleitung und die Qualität der Aufgabenerfüllung,
 - g. nimmt weitere von der Gemeinde übertragene Aufgaben wahr,
 - h. sorgt für die eigene Aus- und Weiterbildung.

Zusätzlich sind in folgenden Bestimmungen des VBG und in dazugehörigen Verordnungen weitere Aufgaben der Bildungskommission beschrieben:

Erziehungsberechtigte: Mitwirkung

Der Regierungsrat regelt die allgemeinen, die Bildungskommission die örtlichen Mitwirkungsrechte [der Erziehungsberechtigten] in Reglementen (§ 19 Abs. 4).

⁸ Im Kanton Luzern hatten im Jahr 2018 rund 60 Prozent der Gemeinden eine Kommission mit 5 Mitgliedern. Insgesamt lag die Mitgliederzahl je nach Gemeinde zwischen 3 und 9 Personen. Vgl. Dienststelle Volksschulbildung: Befragung über die Schulführungsstrukturen im Kanton Luzern. Zusammenfassender Bericht, Luzern 2019, S. 10-12.

Organisation: Schulkreise und Schulorte

Wird der Besuch des Unterrichts ausserhalb des ordentlichen Schulkreises beabsichtigt, kann die Bildungskommission des Wohnortes beim Vorliegen spezieller Gründe den auswärtigen Unterrichtsbesuch bewilligen. Sie holt vorher die Zustimmung der Bildungskommission des gewünschten Schulortes ein und auf der Sekundarstufe I hört sie zudem die Bildungskommission des bisherigen Schulortes an (§ 35 Abs. 6).

Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung (VBV)

Schulorganisatorische Bestimmungen: Schuljahr

Die Bildungskommission entscheidet über den Zeitpunkt des Unterrichtsbeginns im Rahmen der kantonalen Vorgaben (§ 1 Abs. 2).

Schulorganisatorische Bestimmungen: Ferien und schulfreie Tage

[...] Die Bildungskommission legt auf Antrag der Schulleitung die variablen Ferien fest (§ 2 Abs. 3).

Die Bildungskommission kann Lernenden erlauben, dem Unterricht während höchstens vier Halbtagen pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernzubleiben (Jokertage) (§ 2 Abs. 5).

Schulorganisatorische Bestimmungen: Unterrichtszeiten

Die Bildungskommission legt im Rahmen der kantonalen Vorgaben die wöchentlichen Schulhalbtage, die schulfreien Halbtage und allfällige Blockzeiten fest (§ 3 Abs. 1). Sie legt die täglichen Schulanfangs- und -schlusszeiten, die Pausen sowie die maximalen und die minimalen Unterrichtszeiten pro Halbtag für die verschiedenen Schulstufen und Klassen fest (§ 3 Abs. 2).

Schulorganisatorische Bestimmungen: Schulkreise

Der Gemeinderat legt auf Antrag der Bildungskommission die Schulkreise für die Kindergartenstufe und die Primarstufe fest (§ 4 Abs. 1).

Schulorganisatorische Bestimmungen: Eröffnung und Schliessung von Klassen

Die Bildungskommission eröffnet und schliesst Klassen im Rahmen der kantonalen Vorgaben und des vom Gemeinderat genehmigten Leistungsauftrages (§ 6 Abs. 1).

Betriebliche Bestimmungen: Dispensationen vom Unterricht

Für Dispensationen vom Unterricht ist bis zu drei Tagen die Klassenlehrperson, für längere Dispensationen sowie für generelle Dispensationen von einzelnen Fächern die Schulleitung zuständig. Die Bildungskommission erlässt Richtlinien (§ 10 Abs. 2).

Betriebliche Bestimmungen: Sicherheit

Die Bildungskommission ordnet auf Antrag der Schulleitung ausserordentliche organisatorische Sicherheitsmassnahmen an (§ 12 Abs. 3).

Disziplinar- und Strafordnung: Straftatbestände

Erziehungsberechtigte, die für unentschuldigte Schulversäumnisse von Lernenden verantwortlich sind oder die nicht an angeordneten Gesprächen teilnehmen, können von der Schulleitung mit einer Ordnungsbusse bis zu 1500 Franken gebüsst werden. Im Wiederholungsfall können die verantwortlichen Erziehungsberechtigten, sofern sie von der Schulleitung bereits mit einer Ordnungsbusse bestraft worden sind, von der Bildungskommission mit einer Busse bis zu 3000 Franken bestraft werden (§ 21 Abs. 1).

Qualitätsmanagement: Interne Evaluation

Die Ergebnisse der internen Evaluation werden in einem Bericht an die Bildungskommission festgehalten. Die Schulleitung setzt die Massnahmen aus der internen Evaluation um (§ 24 Abs. 3).⁹

Qualitätsmanagement: Externe Evaluation

Gestützt auf die [externen] Evaluationsergebnisse setzt die Schulleitung in Absprache mit der Bildungskommission die Entwicklungsziele um (§ 25 Abs. 4).

Verordnung über die Schuldienste

Allgemeine Bestimmungen: Aufsicht

Die fachliche und administrative Aufsicht über die Schuldienste der Gemeinden ist Sache der zuständigen Bildungskommissionen. Die Dienststelle Volksschulbildung kann zur Klärung von Fachfragen beigezogen werden (§ 8 Abs. 1).

5.3 Die Aufgaben und Kompetenzen der *beratenden* Bildungskommission

Setzt die Gemeinde eine beratende Bildungskommission ein, so fallen dem Gemeinderat zusätzlich zu seinen Aufgaben sämtliche Aufgaben und Kompetenzen der Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz gemäss §47 des VBG zu (VBG § 44 Abs. 6). Mit eingeschlossen sind hier auch alle weiteren Aufgaben und Kompetenzen der entscheidenden Bildungskommission aus dem VBG, der VBV und der Verordnung über die Schuldienste.¹⁰

5.3.1 Aufgaben und Kompetenzen bestimmen

Die Gemeinde bestimmt in einem rechtsetzenden Erlass die Befugnisse der beratenden Bildungskommission basierend auf dem VBG (GG § 21 Abs.1) und untergeordnetem Recht (z.B. VBV, Weisungen).



Ausgeschlossen sind bei beratenden Bildungskommissionen Entscheidungsaufgaben (z.B. festlegen, genehmigen, wählen, bewilligen, bestrafen, anordnen, erlassen).



Grundsätzlich berät die Bildungskommission den Gemeinderat, nicht die Schulleitung. Im Rahmen der engen Zusammenarbeit kann die Schulleitung aber von der Bildungskommission profitieren und Hinweise entgegennehmen, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben dienlich sind.

5.3.2 Mögliche Aufgaben und Kompetenzen in verschiedenen Schulführungsprozessen

In diesem Kapitel werden Möglichkeiten aufgezeigt, wie die Bildungskommission ohne Entscheidungskompetenz in verschiedene Schulführungsprozesse eingebunden werden kann. Diese sind nicht abschliessend.



Es empfiehlt sich, zu überlegen, welche Aufgaben und Kompetenzen die beratende Bildungskommission haben muss, damit sie die Arbeit des Gemeinderats und insbesondere jene des für die Bildung verantwortlichen Gemeinderatsmitglieds unterstützen kann.

Stellungnahme

Die Bildungskommission nimmt Stellung...

⁹ Neu verantwortet gemäss § 24 Abs. 1 die Schulleitung die interne Evaluation im Rahmen des vom Gemeinderat genehmigten Leistungsauftrags.

¹⁰ Entscheide des zuständigen Gemeindeorgans können wie bisher direkt mit Beschwerde an das Bildungs- und Kulturdepartement angefochten werden. Ein gemeindeinternes Rechtsmittel gegen Entscheide unterer Organe gibt es nicht.

- zu neuen Grundlagenkonzepten, bevor diese durch den Gemeinderat genehmigt werden (z.B. Qualitätskonzept, Integrationskonzept, Notfallkonzept).
- zu Anpassungen und Überarbeitungen der Grundlagenkonzepte, bevor diese durch den Gemeinderat genehmigt werden.
- zu Entscheiden, die der Gemeinderat zu treffen hat (z.B. Schulangebotsänderungen, Zeitpunkt des Unterrichtsbeginns).
- zum betrieblichen Leistungsauftrag (z.B. begutachtet sie die Passung von strategischen Zielen, operativen Zielen und konkreten Massnahmen).
- zum politischen Leistungsauftrag.
- zum Mehrjahresprogramm und Jahresprogramm/Schulprogramm (z.B. bezüglich der Passung von schulischen Zielen und konkreten Tätigkeiten während des Schuljahres).
- zu Massnahmen, die aus internen und externen Evaluationen abgeleitet werden.
- zu Reglementen im Bereich der Schule, die der Gemeinderat zu verabschieden hat (z.B. über die Mitwirkungsrechte der Erziehungsberechtigten).
- zu spezifischen Fragen des Gemeinderats (z.B. über eine mögliche Renovierung der Sportanlagen).



Die Stellungnahmen sollten mindestens mittels Ergebnisprotokoll dem Gemeinderat mitgeteilt werden. Idealerweise werden dem Gemeinderat schriftlich (Verlaufsprotokoll) oder mündlich auch die wichtigsten Diskussionsinhalte mitgeteilt. Damit erhält er Steuerungswissen (z.B. auf welche Aspekte er ein Augenmerk haben muss).

Mitarbeit

Die Bildungskommission arbeitet...

- bei der Erarbeitung des Leitbilds der Schule mit.
- in Projekten der Schule bedarfsgerecht mit (evtl. einzelne Mitglieder).

Unterstützung des für die Bildung zuständigen Gemeinderatsmitglieds

Die Bildungskommission unterstützt das für die Bildung zuständige Gemeinderatsmitglied...

- bei der Auswahl der Schulleitung.
- im Controlling respektive in der Überprüfung der Tätigkeit der Schulleitung und der Qualität ihrer Aufgabenerfüllung (d.h. sie dient der breiteren Abstützung des Controllings).



Die Personalführung der Schulleitung ist Aufgabe des zuständigen Gemeinderates, die Führungslinie erfolgt direkt vom Gemeinderat zur Schulleitung.

Antragstellung an den Gemeinderat

Die Bildungskommission kann Anträge an den Gemeinderat stellen,

- wenn sie strategischen Handlungsbedarf feststellt (z.B. wenn eine Mehrheit des Gremiums die Prüfung eines neuen Schulangebots als gewinnbringend erachtet oder die Mitwirkung bei einem kantonalen Projekt befürwortet).
- für die Schulkreise der Kindergartenstufe und der Primarstufe (VBV § 4 Abs. 1).

Weiterbildung

Die Bildungskommission bildet sich weiter...

- in strategisch relevanten Sachgebieten (z.B. Teilnahme an Weiterbildungen der Schule, DVS-Infomarkt).
- zur Qualitätssicherung in der Kommissionsarbeit (z.B. via DVS-Infomarkt, Weiterbildungen des VBLU¹¹).

Vernetzung

Die Bildungskommission vernetzt sich...

- mit beratenden Bildungskommissionen anderer Gemeinden.
- indem Mitglieder der Bildungskommission in Austauschgremien delegiert werden können.

5.3.3 Mögliche Fixpunkte in der Jahresplanung mit beratenden Bildungskommissionen

Für die Jahresplanung einer Bildungskommission mit beratender Funktion können beispielsweise folgende Traktanden als Standardtraktanden gesetzt werden:

September:

- Stellungnahme zum politischen Leistungsauftrag

Dezember:

- Stellungnahme zu neuen oder überarbeiteten Grundlagenkonzepten

April:

- Stellungnahme zum betrieblichen Leistungsauftrag

Juni:

- Stellungnahme zum Jahresprogramm (Schulprogramm)

¹¹ VBLU = Verband der Bildungskommissionen im Kanton Luzern.